

ZEITSCHRIFT
FÜR SOZIAL
PSYCHOLOGIE

HERAUSGEBER
HUBERT FEGER
C. F. GRAUMANN
KLAUS HOLZKAMP
MARTIN IRLE

BAND 14 1983 HEFT 3

VERLAG HANS HUBER
BERN STUTTGART WIEN

Zeitschrift für Sozialpsychologie

1983, Band 14, Heft 3

INHALT

<i>Zu diesem Heft</i>	219
Theorie und Methoden	
HAISCH, J.: Die Idee der Kritischen Prüfung und die rationale Gestaltung des Strafverfahrens: Eine sozialpsychologische Analyse	220
EFFLER, M.: Unterschiede in den Kausalerklärungen von Akteuren und Beobachtern – Zum Geltungsbereich der JONES-NISBETT-Hypothese	229
Empirie	
KUHL, J. & BECKMANN, J.: Handlungskontrolle und Umfang der Informationsverarbeitung: Wahl einer vereinfachten (nicht optimalen) Entscheidungsregel zugunsten rascher Handlungsbereitschaft	241
LILLI, W. & REHM, J.: Theoretische und empirische Untersuchungen zum Phänomen der «illusorischen Korrelation» (illusory correlation) I. Ableitungen von Randbedingungen für das Auftreten von Effekten der illusorischen Korrelation aus dem Konzept der Verfügbarkeits-(availability-)Heuristik	251
FÖRSTERLING, F. & GROENEVELD, A.: Ursachenzuschreibung für ein Wahlergebnis: Eine Überprüfung von Hypothesen der Attributionstheorie in einer Feldstudie anhand der niedersächsischen Kommunalwahlen 1981	262
BESTHORN, C.: Zur Anwendung der Equityformel bei zwei Inputs	270
Literatur	
Neuerscheinungen	280
Titel und Abstracta	281
Nachrichten und Mitteilungen	283
Autoren	285
<i>Vorschau</i>	286

Copyright 1983

Verlag Hans Huber Bern Stuttgart Wien

Herstellung: Satzatelier Paul Stegmann, Bern

Printed in Switzerland

Library of Congress Catalog Card Number 78-126626

Die Zeitschrift für Sozialpsychologie wird in *Social Sciences Citation Index (SSCI)* und *Current Contents / Social and Behavioral Sciences* erfaßt.

Zu diesem Heft

HANS HÖRMANN, der Doyen der Sprachpsychologie im deutschen Sprachraum, ist tot. Wissenschaftliche Zeitschriften haben, Ausgabe für Ausgabe, eine erhebliche redaktionelle und verlegerische Vorlaufzeit. Anstelle des Beitrages «*Zu diesem Heft*» wünschten wir uns einen Nachruf, der aber erst im folgenden Heft erscheinen kann. Der geschäftsführende Herausgeber verabschiedet sich von seinem Freund, der ihn als wenige Semester älterer Kommilitone einst in Göttingen gelehrt hat, Psychologie als Wissenschaft zu begreifen.

Die Beiträge dieses Heftes befassen sich in der Mehrheit – sehr kritisch – mit der Forschung zur Zuschreibung von Ursachen zu gegebenen Folgen. Auch diejenigen Beiträge, die nicht unmittelbar diesen Sachverhalt behandeln, sollten Adepten der Attributionsforschung zum Nachdenken bewegen.

MÜNSTERBERG, nach Amerika ausgewandert, griff als Psychologe das Prozeßrecht in den USA an. Einige Jahrzehnte später suchten amerikanische Forscher mit Hilfe experimenteller Simulationen das kontinental-europäische, besonders das deutsche, Prozeßrecht zu diskriminieren. HAISCH bezweifelt aufgrund vorliegender empirischer Untersuchungen die Effektivität der rechts-technologischen «Verfahrens»-Theorie von THIBAUT & WALKER. Er bevorzugt ebensowenig das hiesige Prozeßrecht, sondern er demonstriert den Einfluß von Neigungen, Hypothesen zu «verifizieren», auf Ursachen-Attributionen, ob unter der Dominanz der Gerechtigkeitsverwirklichung oder derjenigen der Wahrheitsrekonstruktion. In einem weiten Bogen gelangt er zu Offerten einer sozialtechnologischen Korrektur von Verhaltensnormen in prozessualen Verfahren. – EFFLER bietet eine alternative Erklärung zur JONES & NISBETT-Hypothese über unterschiedliche Ursachenzuschreibungen von Beobachtern und Akteuren an; das gelingt ihm anhand seiner Analyse der Verfügbarkeit und Verarbeitung von Informationen.

Forschung aus motivations-theoretischer Perspektive kann in vielen Feldern der Psychologie fruchtbar sein. KUHLE & BECKMANN demonstrieren, daß Handlungs- versus Lageorientierung zur minderen Anwendung der Erwartungs-mal-Wert-Regel führt und zu entscheidungs-erleichternden Deformationen von Informationen. – LILLI & REHM beschreiten einen neuen Weg, um den problematischen Sachverhalt der «illusory correlation» aufzuklären; eine weitere Untersuchung der Autoren wird in einem späteren Heft folgen. Auch diese Arbeit – implizit – zur Genese von Vorurteilen zählt im weiteren Sinne zu einer kritischen Behandlung der Attributions-Konzeption. – FÖRSTERLING & GROENEVELD wenden attributionstheoretische Konzepte an, um in einer quantitativen Inhaltsanalyse die Urteile von Politikern über Wahlerfolge/-mißerfolge zu erklären: Politische Psychologie als Extension der Sozialpsychologie!

BESTHORN, so sehr Mathematiker und Informatiker wie Psychologe, hat sich nicht mit seiner Diplomarbeit zufriedengegeben und führt seine Studien zu – attributiven – Gewichtungen von «Outcomes» bei Aufteilungsentscheidungen in Austauschprozessen fort. Diese Arbeit mag weniger lesefreundlich sein; ihre theoretischen und empirischen Ergebnisse sollten Informations-Integration und «Equity»-Theorie nicht unberührt bestehen lassen. Es ist zu wünschen, daß der Autor – jetzt in einem neuen/anderen Arbeitsfeld – Muße findet, diese sozialpsychologischen Forschungsprogramme dennoch fortzusetzen.

BESTHORN, ein junger Diplom-Psychologe, sowie GROENEVELD und REHM, studentische Ko-Autoren, belegen eine der Strategien der Herausgeber: Eingereichte Beiträge für diese Zeitschrift werden ohne Ansehen des Status ihrer Autoren in der Profession sozialpsychologischer Wissenschaft ausgewählt.

Martin Irle



Theorie und Methoden

Die Idee der Kritischen Prüfung und die rationale Gestaltung des Strafverfahrens: Eine sozialpsychologische Analyse¹

JOCHEN HAISCH

Universität Düsseldorf

In der vorliegenden Arbeit wird die psychologische Theorie des Straf- und Zivilgerichtsverfahrens von THIBAUT & WALKER (1978) mit empirischen Befunden konfrontiert. Es ergibt sich, daß die Hypothese der Autoren, das Ziel Wahrheitsrekonstruktion könne nur im Rahmen des bundesdeutschen Strafverfahrens und das Ziel Gerechtigkeitsverwirklichung nur im Rahmen eines angloamerikanischen Verfahrens verwirklicht werden, nicht aufrechterhalten werden kann. Eine für beide Verfahren typische «Urteilsperseveration» bei den Entscheidungsträgern wird festgestellt und eine Erklärung dafür angeboten. Schließlich wird ein Vorschlag entwickelt, wie rechtliche Entscheidungsträger zu trainieren wären, um der Tendenz der Urteilsperseveration zu begegnen.

In this paper, THIBAUT & WALKER's (1978) theory of procedure is contrasted with empirical results on decision-making in the courtroom. As a result of this comparison, THIBAUT & WALKER's central hypotheses are shown to be false. Contrary to their suggestions, justice is not guaranteed by adversary legal procedures; nor is the reconstruction of reality guaranteed by inquisitory procedures. Hypotheses are set up to explain the central result of different empirical studies, namely judgment perseverance. Based on these explanations, a training program is proposed to reduce the tendency to judgment perseverance in the courtroom.

1. Einführung

THIBAUT & WALKER entwickeln im California Law Review (1978) eine psychologische Theorie des Strafverfahrens, mit der für bundesdeutsche und angloamerikanische Verfahren bei gegebenen Zielen «Gerechtigkeitsverwirklichung» und «Wahrheitsrekonstruktion» unterschiedliche optimale Verfahrensweisen empfohlen werden. Da das angloamerikanische Verfahrensziel Gerechtigkeitsverwirklichung den Autoren zufolge auf einem *Interessenkonflikt* zwischen den Parteien beruht, muß die Verfahrenskontrolle in diesem Fall ganz in den Händen der Parteien liegen, damit diese ihre Interessen bestmöglich vorbringen und vertreten können. Anders beim bundesdeutschen Verfahrensziel Wahrheitsrekonstruktion. Die

Rekonstruktion von Wahrheit setzt bei jeder einzelnen Partei einen *kognitiven Konflikt* hinsichtlich der korrekten Lösung voraus, weshalb die Verfahrenskontrolle weitgehend bei einer die Lösungsversuche koordinierenden dritten Partei liegen sollte. THIBAUT & WALKER (1978) stützen ihre theoretischen Behauptungen vor allem auf von THIBAUT & WALKER (1975) zusammengefaßte empirische Befunde. Diese Befunde zeigen nicht nur, daß Beteiligte an einem Verfahren nach angloamerikanischem Muster zufriedener sind sondern auch, daß dieses Verfahren «objektiver» Resultate hervorzubringen scheint als beispielsweise das bundesdeutsche. Klare Implikation solcher Arbeiten zum Ziel und Erfolg von Strafverfahren ist, daß ein «schlechteres» hin zum «besseren» Strafverfahren reformiert werden soll.

¹ Die vorliegende Arbeit ist die ins Deutsche übertragene und überarbeitete Fassung eines auf der International Conference on Psychology and Law in Swansea im Juli 1982 gehaltenen Vortrages.

2. Befunde

2.1. Bundesdeutsches Verfahren

LAUTMANN (1972) – Jurist und Soziologe – nimmt über ein Jahr hinweg als Richter vor allem an Zivilgerichtsverhandlungen verschiedener Landgerichte teil und fertigt in der Rolle des vollständig teilnehmenden Beobachters verdeckt Beobachtungsprotokolle an. Aus seinen Protokollen ergibt sich verschiedentlich die richterliche Tendenz, Verhandlungsergebnisse aufzugreifen und sie systematisch zu verifizieren. So stellt er fest, daß Richter aus dem zu entscheidenden Problem einige Fakten auswählen und zur Grundlage eines ersten Eindruckes machen, der dann sehr häufig bis zur endgültigen Urteilsfestlegung beibehalten wird. Und er kann auch beobachten, wie dieses Ergebnis von den Richtern erzielt wird. Falsifizierende Fakten werden häufig mit dem Argument aus dem Entscheidungsvorgang ausgeschlossen, daß sie inhaltlich nicht ausgeführt seien. SCHUMANN & WINTER (1971) analysieren Hauptverhandlungen in Verkehrssachen durch teilnehmende Beobachtung. Zwar finden die Autoren, daß schlecht auf eine Verhandlung vorbereitete Richter Angeklagte nicht ausreden lassen und nur solche neue Gesichtspunkte zu erörtern gestatten, die sie selbst einbringen. Die Tendenz zur richterlichen Vorentschiedenheit jedoch korrelierte nicht mit dem abschließend verhängten Strafmaß.

Bereits «klassisch» ist die Arbeit von OPP & PEUCKERT (1971), die in Auszügen, die Bestrafungsziele von Richtern betreffend, auch in PEUCKERT (1969) berichtet wird. Die angeschriebenen Strafrichter beantworteten die Fragen nach den Bestrafungszielen wie folgt: 98% verfolgten das Ziel Spezialprävention, 90% das Ziel Generalprävention und 89% die Sühne der Tat als Bestrafungsziel. Dies heißt, die meisten Richter verfolgten alle drei Bestrafungsziele gleichzeitig. Sollten die Richter ein primäres Ziel der Bestrafung angeben, dann zeigte sich, daß 44% Spezialprävention, 38% Sühne der Tat und 9% Generalprävention als Strafziel angaben. Die Beurteilung der im Fragebogen enthaltenen fiktiven Straffälle zeigte, daß Art und Ausprägung eines Deliktes Auswirkungen darauf hatte, welches Bestrafungs-

ziel als vorrangig betrachtet wurde. In der Arbeit von OPP & PEUCKERT (1971) selbst geht es dann insbesondere um eine Erklärung der Strafzumessung. Die Vorhersage, daß autoritär antwortende Richter härter bestrafen als weniger autoritäre Richter, ließ sich nicht bestätigen. Ebenso ließ sich die Vorhersage, daß liberale Richter milder urteilen als konservative nicht bestätigen. Die im Rahmen des Fragebogens zu fiktiven Straffällen verhängten Strafmaße zeigten, daß ein Täter härter bestraft wird, wenn sein Opfer aus derselben Sozialschicht stammt wie er selbst. Stammt das Opfer dagegen aus einer anderen Schicht wie der Täter, dann fallen die Strafmaße geringer aus. Dies gilt für konservativ eingestellte Richter. Liberale Richter verurteilen demgegenüber Täter härter, wenn sie einer anderen Sozialschicht entstammen als ihr Opfer.

PETERS (1970, 1973) legt Strafrichtern unterschiedlicher Gerichte einen Fragebogen vor und beobachtet Gerichtsverhandlungen systematisch. Bei der systematischen Beobachtung zeigte sich deutlich, daß die Art der verhängten Sanktionen und das Strafmaß mit der «Sozialkategorie» des Angeklagten variieren. Wenn ein Angeklagter in «geregelten» Verhältnissen lebt (Beruf, fester Arbeitsplatz, fester Wohnsitz, verheiratet), dann wird sein Handeln eher als ungeplant betrachtet als wenn er in «ungeregelten» Verhältnissen lebt. Wenn ein Angeklagter unregelmäßigen Verhältnissen entstammt, dann ist darüberhinaus die richterliche Prognose über das zukünftige Verhalten des Angeklagten ungünstiger als wenn er in geregelten Verhältnissen lebt. Geregelt lebende Angeklagte erhalten häufiger Geldstrafen und seltener Freiheitsentzug als unregelmäßig lebende. Ungeregelte Lebensführung wird bei Angehörigen der unteren Unterschicht etwa 7mal häufiger unterstellt als bei Angehörigen der oberen Unterschicht und höheren Schichten. Bei der Befragung hatten die Strafrichter einerseits Charakterisierungen «typischer» Delinquenten vorzunehmen und andererseits konstruierte Straffälle zu beurteilen. Bei den Charakterisierungen von Delinquenten, die Diebstahl begingen, überwogen zugeschriebene Motive, nach denen diese Täter ohne Arbeit zu Geld kommen wollten. 89% der befragten Richter ordneten den typischen Diebstahl Täter unterprivilegierten sozialen

Gruppierungen zu. Bei der richterlichen Beurteilung fiktiver Diebstähle (mit einem Architekten oder einem Bauarbeiter als Täter) ließ sich hinsichtlich des verhängten Strafmaßes und der verwendeten Straffart kein Unterschied zwischen Tätern aus verschiedener Schicht feststellen. Handelte es sich aber im konstruierten Straffall um einen Lagerarbeiter mit geregelter oder ungeregelter Lebensführung, dann zeigten sich deutliche Unterschiede. Der geregelt lebende Lagerarbeiter wurde häufiger mit Geldstrafen belegt als sein ungeregelt lebender Kollege. Der ungeregelt lebende Lagerarbeiter wurde weit häufiger zu Freiheitsstrafen (zum Teil ohne Aussetzung zur Bewährung) verurteilt als sein geregelt lebendes Pendant. Damit bestätigt sich bei der Befragung der Richter das Ergebnis der systematischen Beobachtung.

HAGAN (1974) weist auf einen prinzipiellen Mangel mancher solcher soziologischen Ansätze hin. In seinem Überblick über 20 einschlägige empirische Untersuchungen zeigt er, daß die auf rechtlich irrelevante (außerrechtliche) Aspekte abhebenden Untersuchungen die einschlägigen rechtlichen Variablen oft nur teilweise oder gar nicht berücksichtigen. Eine Konfundierung der in den Studien nicht kontrollierten rechtlichen Bestrafungsgründe mit den untersuchten außerrechtlichen Faktoren scheint damit nicht auszuschließen zu sein. Die resultierenden Variationen in den Strafurteilen können in diesem Fall nicht interpretiert werden, da nicht gesagt werden kann, welcher der rechtlichen oder außerrechtlichen Faktoren Ursache der Urteilsvariationen ist.

2.2. Angloamerikanisches Verfahren

Zum angloamerikanischen Verfahren liegen vor allem empirische psychologische Arbeiten vor. SEARS (1965) stellt die Hypothese auf, daß «Geschworene» in simulierten Strafverfahren solche Informationen präferieren, die eine einmal bevorzugte Entscheidungsalternative weiter begünstigen. Geschworene, denen ein Freispruch des Angeklagten angezeigt zu sein scheint, würden demnach alle entlastenden Informationen bevorzugen; Geschworene, denen dagegen eine Verurteilung gerechtfertigt erscheint, würden belastende Informationen be-

vorzugt aufsuchen («selective exposure to new information»). Im Experiment bildeten Versuchspersonen Präferenzen hinsichtlich Freispruch beziehungsweise Verurteilung eines Angeklagten, je nachdem, wie der fiktive Straffall geschildert wurde. Im Anschluß an diese Präferenzen zeigte sich jedoch ein dem «selective exposure» entgegengesetzter Effekt. Das heißt, daß die Versuchspersonen Informationen bevorzugten, die ihrer Präferenz widersprachen. Diese Antiselektivität bei der Informationsaufnahme war umso stärker, je sicherer die Geschworenen bezüglich des Zutreffens der präferierten Alternative waren. STONE (1969) führt ein Experiment durch, das die Konsequenzen zum Gegenstand hat, die sich aus der Abfolge des Vortrages der Parteien ergeben. STONE vermutet einen «primacy» Effekt der darin besteht, daß die den Geschworenen zuerst vorgetragene Argumente zur vorläufigen Festlegung auf die von diesen Argumenten begünstigte Alternative führen und sich damit ein Übergewicht der zuerst vorgetragene Argumente ergibt. Studenten in der Rolle von Geschworenen beurteilten die zu Blöcken zusammengefaßten Beweise, die sich im Rahmen von fiktiven Gerichtsverhandlungen ergeben hatten. Die Beweise waren hinsichtlich Reihenfolge und Inhalt identisch, jedoch wurden bei einer Gruppe zunächst die Beweise der Anklage vorgebracht und einer anderen Geschworenengruppe die Beweise der Verteidigung zunächst vorgetragen. Es zeigte sich, daß sich die zunächst präsentierten Beweise und Argumente nicht auf das abschließende Urteil der Geschworenen auswirkten. Die Versuchspersonen fällten sowohl bei zunächst von der Anklage wie auch zunächst von der Verteidigung präsentierten Beweisen Freisprüche und Schuldsprüche in gleicher Häufigkeit. Hatten die Versuchspersonen aber nach dem Vorbringen der Evidenz von Seiten der Anklage und der Verteidigung eine vorläufige Entscheidung zu fällen, dann ergab sich ein «primacy» Effekt sofern der nach der vorläufigen Entscheidung auftretende Informationsblock dieselbe Entscheidungsalternative begünstigte. THIBAUT & WALKER (1975) erhalten experimentelle Resultate, die den Befunden von STONE (1969) teilweise widersprechen. THIBAUT & WALKER hatten Versuchspersonen einen fiktiven Straffall vorgege-

ben, zu dem die Parteien in festgelegter Abfolge je 25 Aussagen machten. Nach jedem Block von 5 Aussagen hatten die Versuchspersonen die Schuldfrage zu klären. Es ergab sich, daß die zuletzt ihre 25 Aussagen vortragende Partei einen weit größeren Einfluß auf das abschließende Urteil der Versuchspersonen hatte als die zuerst vortragende Partei. Es trat also ein sogenannter «recency» Effekt ein. Das Experiment von THIBAUT & WALKER zeigte auch die Konsequenz der Anordnung der von einer Partei vorgebrachten Aussagen. Ordnete eine Partei ihre Aussage so an, daß die beweiskräftigeren am Ende ihres Vortrages standen, dann wurden die Versuchspersonen stärker durch sie beeinflusst als durch eine Partei, die ihre beweiskräftigen Aussagen zu Beginn vorbrachte. Damit ergab sich auch innerhalb der Argumentation einer Partei ein «recency» Effekt.

Urteilsverzerrende Effekte aufgrund von Vorinformation weisen bei tätigen Geschworenen PADAWER-SINGER, SINGER & SINGER (1974) nach. Die Autoren gaben Geschworenen die Möglichkeit, vor Beginn eines Verfahrens einschlägige Zeitungsberichte über den Angeklagten zu lesen, in denen insbesondere dessen kriminelle Vergangenheit hervorgehoben war. Geschworene, die diese Zeitungsberichte gelesen hatten, kamen im Rahmen eines aufgezeichneten tatsächlichen Verfahrens, das ihnen über Tonband vorgespielt wurde, in 78% der Fälle zu einem Schuldspruch, während Geschworene, die die Zeitungsberichte nicht kannten nur in 12% der Fälle zu Schuldsprüchen kamen. TANS & CHAFFEE (1966) untersuchen den Einfluß, den die Publizität eines Straffalles auf die Entscheidung von Geschworenen hat. Sie prüften die Hypothesen, daß (1) die Wahrscheinlichkeit einer vorschnellen Entscheidung von Geschworenen mit der Menge an publizierter Vorinformation in direktem Zusammenhang steht und daß (2) die Wahrscheinlichkeit eines Schuldspruches von der Anzahl günstiger Vorinformationen über den Angeklagten bestimmt ist. Hinsichtlich relevanter Sozialdaten (Alter, Herkunft, Ausbildung) typische potentielle Geschworene bearbeiteten mehrere im «Zeitungstil» berichtete Straffälle. Je mehr Einzelinformationen die Schilderungen der Straffälle enthielten, umso häufiger legten sich die Geschworenen auf

Schuld- oder Freisprüche fest und dies insbesondere, wenn die Informationen einen Schuldspruch nahelegten, so daß Hypothese 1 bestätigt werden konnte. Im Sinne von Hypothese 2 ergab sich weiter, daß die aufgrund der Zeitungsberichte gefällten Entscheidungen häufiger in Schuldsprüchen bestanden, wenn die Berichte ungünstig für den Angeklagten waren und gehäuft auf Freispruch lauteten, wenn die Zeitungsberichte ein für den Angeklagten positives Bild zeichneten.

VIDMAR (1972) untersucht weitere situative Bedingungen, die Geschworene bei der Entscheidungsfindung beeinflussen. Den Geschworenen wurde die gekürzte Fassung eines tatsächlich geschehenen Mordfalles zusammen mit einer Reihe von Zeugenaussagen vorgelegt. Im Anschluß hatten sich die Geschworenen zwischen unterschiedlich vielen Alternativen zu entscheiden. Standen zwei Alternativen zur Verfügung, dann wählten die Geschworenen umso häufiger einen Freispruch, je schwerer die Tatbestände waren, die als Alternative zur Verfügung standen (Totschlag oder Mord). Wenn mehr als zwei Alternativen zur Verfügung gestellt wurden, dann verteilten sich die Geschworenenurteile über alle Alternativen, wobei schwerere Straftatbestände und Freisprüche relativ seltener gewählt wurden als die nicht so schweren Tatbestände.

An den Konsequenzen delinquenter Handlungen orientieren sich Geschworene entsprechend der Erwartung von JONES & ARONSON (1973). Diese Autoren hatten in Vorexperimenten festgestellt, daß Personen zwischen jungen Mädchen, verheirateten und geschiedenen Frauen hinsichtlich der «Achtbarkeit» differenzieren. Sollte von Geschworenen dann ein fiktiver Straffall entschieden werden, bei dem eine achtbare Frau (junges Mädchen) das Opfer eines Notzuchtdeliktens wurde, dann wurde ein höheres Strafmaß erwartet als bei identischem Delikt aber weniger geachtetem Opfer (geschiedene Frau). Außer einer Bestätigung der Erwartung ergab sich, daß die Geschworenen dem Opfer ein höheres Maß an Mitverantwortung an dem erfolgten Delikt zuschrieben, wenn es sich um ein junges Mädchen handelte als wenn es eine geschiedene Frau war. Dieses letzte Resultat wird von LERNER, MILLER & HOLMES (1976) mit dem Glauben der Geschworenen an

eine gerechte Welt (just world hypothesis) erklärt. Die Tatsache nämlich, daß eine achtbare Person das Opfer eines Notzuchtdeliktens wird, widerspricht dem Glauben an eine gerechte Welt. Damit dieser Widerspruch beseitigt ist und der Glaube an die gerechte Welt aufrechterhalten werden kann, muß ein Makel an der eigentlich achtbaren Person gefunden werden. Sie wird daher als mitverantwortlich für das Delikt eingestuft. Für HOIBERG & STIRES (1973) steht ein besonderer Aspekt der Attributions-theorie JONES & DAVIS (1965) im Vordergrund, die «hedonistische Relevanz». Mit hedonistischer Relevanz ist bei JONES & DAVIS gemeint, daß ein durch das Handeln einer anderen Person selbst betroffener Beobachter eher geneigt ist, dieses Handeln personenspezifischen Ursachen zuzuschreiben. Im Falle von Notzuchtverbrechen müßte hedonistische Relevanz nach HOIBERG & STIRES für weibliche Geschworene gegeben sein. Die Autoren stellen daher unter anderem die Vorhersagen auf, (1) daß hinsichtlich der Schuldhaftigkeit des Angeklagten stark voreingenommene Geschworene eher das Urteil schuldig fällen, (2) daß bei einer Ausführung des Verbrechens, das als abscheulich empfunden wird, Geschworene eher einen Schuldspruch fällen und, (3) daß beides insbesondere für weibliche Geschworene gilt.

Studenten in der Rolle von Geschworenen wurden vor einer simulierten Verhandlung unterschiedliche Zeitungsartikel vorgelegt, in denen die experimentellen Bedingungen realisiert waren. Die Ausführung des Verbrechens wurde hier einmal als abscheulich, das andere Mal als nicht besonders auffällig abscheulich dargestellt. Eine hohe Voreingenommenheit der Geschworenen wurde realisiert, indem die Schuldhaftigkeit des Handelns des Angeklagten als eindeutig respektive zweifelhaft berichtet wurde. Daraufhin wurde den Geschworenen über Tonband eine fünfzehnminütige Gerichtsverhandlung eines Notzuchtverbrechens vorgespielt. Die dort vorgetragene Evidenz hatte sich in einem Vortest als im gleichen Maße belastend beziehungsweise entlastend erwiesen. Dann hatten die Geschworenen ihre Urteile auf einer Schuldskala anzugeben. Für die männlichen Geschworenen ergab sich lediglich, daß die intelligenteren den Angeklagten in höherem Maße als schuldig einstufen als die

relativ weniger intelligenten. Anders bei weiblichen Geschworenen. Sie schrieben wie erwartet dem Angeklagten ein höheres Maß an Schuldhaftigkeit zu, wenn das delinquente Handeln als abscheulich beschrieben wurde und auch, wenn eine hohe Voreingenommenheit hinsichtlich der Schuldhaftigkeit schon vor dem simulierten Verfahren geschaffen worden war.

Analysen abgeschlossener Gerichtsverfahren berichten WOLFGANG & RIEDEL (1973). Ihr Interesse besteht darin, Rassendiskriminierung bei der Aburteilung von Notzuchtverbrechen nachzuweisen. Im Einzelnen erwarten die Autoren, daß schwarze Angeklagte häufiger als weiße Angeklagte im Anschluß an ein Notzuchtverbrechen zum Tode verurteilt werden. Geschulte Jurastudenten sammelten Gerichtsurteile einschließlich der Begleitumstände zu insgesamt 3000 Notzuchtverbrechen. Für alle US Bundesstaaten ergab sich ohne Unterschied eine weitaus häufigere Verurteilung schwarzer Notzüchter zum Tode: Während insgesamt 13% schwarze Notzüchter zum Tode verurteilt wurden, waren es insgesamt nur 2% der Weißen. Außerdem ergab sich, daß schwarze Notzüchter mit weißem Opfer etwa 18mal häufiger zum Tode verurteilt wurden als es bei jeder anderen Kombination der Rasse von Täter und Opfer der Fall war. Zwar zeigte sich, daß im Falle der schwarzen Täter sehr viel häufiger Notzucht in Tateinheit mit weiteren Delikten begangen wurde als im Falle weißer Täter. Wurden jedoch die Urteile zu Notzuchtdelikten mit Urteilen zu Notzuchtdelikten in Tateinheit mit weiteren Delikten verglichen, dann ergab sich, daß die Todesstrafe in beiden Urteilsgruppen genau gleich häufig auftrat. Die Autoren schlußfolgern daher, daß die Rasse von Täter und Opfer entscheidend dafür sind, ob die Todesstrafe verhängt wird oder nicht.

3. Erklärung und Reform angesichts der Verfahrensziele

Sind die hier referierten Befunde (die nur einen Ausschnitt der bis 1978 vorliegenden Arbeiten umfassen sollen; siehe COHN & UDOLF, 1979; KONEČNI & EBBESEN, 1979; TAPP & LEVINE,